

Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2026	Verkündet am 03. Februar 2026	Nr. 2
------	-------------------------------	-------

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (BPO RSM)

Vom 15. Januar 2026

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 133) hat der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung folgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement beschlossen.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (BPO RSM) vom 25. März 2013 (Brem.ABl. S. 903), die zuletzt durch Ordnung vom 5. Dezember 2024 (Mitteilungsblatt 2025, S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die die Prüfungen und die Abschlussarbeit einschließen, die praktischen Studienabschnitte und gegebenenfalls ein Auslandsstudium.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „180 Leistungspunkte“ durch die Angabe „210 Leistungspunkte“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Module des Studiengangs sind:

1. Modul A
Sicherheit in Staat und Gesellschaft
2. Modul B
Kriminalität und Recht I: Kriminalität in Unternehmen
3. Modul C
Sicherheitsmanagement und Sicherheitstechnik

4. Modul D
Professionalisierungsbereich
5. Modul E
Unternehmen und Administration I
6. Modul F
Kommunikation, Befragung und investigative Interviews
7. Modul G
Risiko- und Krisenmanagement I: Risiko- und Gefährdungsanalyse
8. Modul H
Unternehmen und Administration II
9. Modul I
Kriminalität und Recht II: Wirtschaftsdelinquenz
10. Modul J
Risiko- und Krisenmanagement II: Notfall- und Krisenmanagement
11. Modul K
Arbeits-, Brand- und Umweltschutz
12. Modul L
Praktische Studien I
13. Modul M
Anwendungsfelder und Sonderlagen
14. Modul N
Konzernsicherheit
15. Modul O
Sicherheitskultur und Resilienz
16. Modul P
Digitalisierung und Informationsschutz
17. Modul Q
Qualitätsmanagement
18. Modul R
Internationalität und Interkulturalität
19. Modul S
Maritime Security or Aviation Security
20. Modul T
Methoden und Analysen
21. Modul U
Praktische Studien II

22. Modul V
Bachelor-Thesis.“

3. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „des praktischen Studienabschnitts“ durch die Angabe „der praktischen Studienabschnitte“ ersetzt.

4. § 15 Absatz 5 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Aus den in § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 11, 13 bis 20 genannten Modulen setzt sich die Gesamtnote der Module als Teil der Abschlussnote der Bachelorprüfung zusammen.“

5. In § 16 Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Bescheid“ ein Komma und die Angabe „der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist“ eingefügt.

6. In § 20 Nummer 1 wird die Angabe „180 Leistungspunkten“ durch die Angabe „210 Leistungspunkten“ ersetzt.

7. § 22 Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Der Bearbeitungsumfang beträgt 10 Leistungspunkte. Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 3 Monate, mindestens jedoch 8 Wochen.“

8. § 24 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienleistungen der in § 4 Absatz 2 Nummer genannten Module erfolgreich abgeschlossen wurden, die Bachelorarbeit und die mündliche Bachelorprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und damit 210 Leistungspunkte erworben wurden.“

Artikel 2

1. Artikel 1 findet erstmalige Anwendung im Wintersemester 2026/2027 und gilt für Studierende, welche ihr Studium nach dem 30. September 2026 aufgenommen haben.
2. Für Studierende des Studiengangs RSM, welche ihr Studium vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben, gilt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 25 März 2023 (Brem.ABI. S. 903) in der Fassung der Ordnung vom 5. Dezember 2024 (Mitteilungsblatt 2025, S. 3) sowie die hierzu bis zum Inkrafttreten des Artikel 1 dieser Ordnung nach § 4 Absatz 3 erlassenen Regelungen der Studienordnung im Rahmen des Studienplans und der Regelstudienzeit fort.
3. Für Studierende im Sinne der Nummer 2 gelten bei Abweichung vom Studienplan, insbesondere bei Überschreitung der Regelstudienzeit die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 25 März 2023 (Brem.ABI. S. 903) in der Fassung der Ordnung vom 5. Dezember 2024 (Mitteilungsblatt 2025, S. 3) mit folgender Maßgabe:

- a) § 4 Absatz 2 sowie die hierzu bis zum Inkrafttreten des Artikel 1 dieser Ordnung gemäß § 4 Absatz 3 erlassenen Regelungen der Studienordnung gelten fort für Module, die angeboten werden
 - im ersten Studienjahr: bis zum Sommersemester 2026
 - im zweiten Studienjahr: bis zum Sommersemester 2027
 - im dritten Studienjahr: bis zum Sommersemester 2028.
 - b) Nach den in Buchstabe a) genannten Fristen setzen die Studierenden ihr Studium durch den Besuch der in Artikel 1 Nummer 2 genannten Module, soweit sie durch die nach Inkrafttreten des Artikel 1 gemäß § 4 Absatz 3 erlassenen Regelungen der Studienordnung für das jeweilige Studienjahr bis zum 6. Semester vorgesehen sind, fort.
 - c) Bestehen im Einzelfall Zweifel, welche der in Buchstabe b) genannten Module nachzuholen sind oder wie die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungspunkte erworben werden können, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
4. Studierende im Sinne der Nummer 2, die voraussichtlich die für sie geltende Regelstudienzeit überschreiten, können beim Prüfungsamt schriftlich beantragen, ihr Studium nach den Regelungen dieser Bachelorprüfungsordnung zu beenden. In diesem Fall gelten § 4 Absatz 2 und die nach § 4 Absatz 3 hierzu erlassenen Regelungen der Studienordnung für Module, die angeboten werden
 - im ersten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2026/2027
 - im zweiten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2027/2028
 - im dritten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2028/2029
 - im vierten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2029/30.
 5. In den Fällen der Nummern 3 und 4 werden die bis zu den in Nummer 3 Buchstabe a) bestimmten Fristen erworbenen Leistungspunkte und erzielten Prüfungsergebnisse mit den vorgesehenen Notenfaktoren vollständig auf die Bachelorprüfung angerechnet. Die nach den Bestimmungen dieser Ordnung erzielten Prüfungsergebnisse werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Prüfungen berücksichtigt.¹

¹ Der Anteil (x) wird nach der Formel berechnet:

$x = (100 - \sum \text{NF alt}) / \sum \text{NF neu}$; dabei bedeuten

$\sum \text{NF alt}$ Summe der nach Absatz 4 Satz 1 anzurechnenden Notenfaktoren

$\sum \text{NF neu}$ Summe der nach Absatz 4 Satz 2 anzurechnenden Notenfaktoren.

Artikel 3

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung der Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 03. Februar 2026

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung